

# RS OGH 1988/5/19 7Ob537/88, 6Ob25/01x, 6Ob246/07f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1988

## Norm

KO §100 Abs3

## Rechtssatz

Zur Erstellung einer Bilanz ist der Masseverwalter gemäß§ 100 Abs 3 KO nur im Auftrag des Konkurskommissärs (nunmehr des Konkursgerichtes) verpflichtet. Kommt es zu keiner Unternehmensfortführung durch den Masseverwalter, kann sich die Buchführung des Masseverwalters in der Regel auf eine Einnahmenberechnung und Ausgabenberechnung beschränken.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 537/88  
Entscheidungstext OGH 19.05.1988 7 Ob 537/88
- 6 Ob 25/01x  
Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 25/01x  
Vgl aber; Beisatz: Während des Konkurses ist nicht der bisherige Geschäftsführer einer GmbH, sondern der Masseverwalter buchführungspflichtig und bilanzierungspflichtig, und zwar auch für einen Zeitraum vor der Konkurseröffnung und unabhängig davon, ob der Betrieb fortgeführt wird. (T1) Beisatz: Hier: Rechtslage nach Inkrafttreten der zwingenden Offenlegungsvorschriften. (T2); Veröff: SZ 74/58
- 6 Ob 246/07f  
Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 246/07f  
Vgl aber; Beis wie T1; Beisatz: Den Masseverwalter trifft im Konkurs die Pflicht auch für den Zeitraum vor Konkurseröffnung Jahresabschlüsse einzureichen. (T3); Veröff: SZ 2007/176

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0065431

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)